



Politische Gemeinde Wil

MARKTORDNUNG

Gestützt auf Artikel 2 des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren und Artikel 61 des Organisationsgesetzes erlässt der Gemeinderat folgende Marktordnung:

I. Organisation

Art. 1

Die vom Gemeinderat bestellte Marktkommission und der Marktmeister überwachen den Markt und die Bestimmungen dieser Ordnung.

Art. 2

Aufgaben der Marktkommission sind:

- a) Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Märkte
- b) Bearbeiten von Marktfragen, Berichte und Anträge an den Gemeinderat.

Der Marktmeister überwacht die Märkte (Jahrmärkte und Wochen-Viehmarkt, Obst- und Gemüsemarkt). Er sorgt dafür, dass die Vorschriften eingehalten werden, teilt die Stände und Plätze zu und zieht die Taxen gemäss Gebührentarif ein.

II. Markttag

Art. 3

Wochenviehmarkt, verbunden mit Handel landwirtschaftlicher Artikel, wird jeden Dienstag gehalten. Von anfangs August bis Mitte November findet jeden Dienstag vormittag ein Obst- und Gemüsemarkt statt. Zeitliche Verlegungen kann der Gemeinderat bei besonderen Verhältnissen beschliessen. Fällt ein Feiertag auf einen Dienstag, findet der Markt am darauffolgenden Mittwoch statt.

Art. 4

Jahrmärkte (Gross- und Kleinviehmarkt, Waren-, Landmaschinen-, Auto- und Budenmarkt) sind

- der Maimarkt am ersten Dienstag im Mai
- der Othmarsmarkt am Othmarstag, 16. November, wenn derselbe auf einen Dienstag fällt, sonst am ersten Dienstag nach Othmar.

III. Marktplätze

Art. 5

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die Plätze und Strassen, auf welchen die verschiedenen Marktverkäufe zugelassen werden.

IV. Allgemeine Vorschriften

Art. 6

Der Marktbetrieb darf den Verkehr auf den öffentlichen Strassen nicht behindern. Der Marktmeister ist befugt, an beiden Jahrmärkten die vom Waren- und Landmaschinenmarkt belegten Strassen für den allgemeinen Fahrverkehr zu sperren. Leere Wagen und Autos der Marktfahrer werden hinter den Standplätzen nur geduldet, soweit keine Störungen eintreten. Den Marktfahrern und Ausstellern werden durch die Marktkommission im Einvernehmen mit den für den Fahrverkehr zuständigen Stellen geeignete Abstellplätze für Motorfahrzeuge angewiesen.

Art. 7

Im Marktverkehr sind nur die gesetzlichen Masse und amtlich geprüfte Gewichte zugelassen.

Art. 8

Für den Verkauf von Lebensmitteln (grillierte Wurst- und geräucherte Pferdefleischwaren, Magenbrot usw.) sind die gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Gesundheitskommission übt Kontrolle.

Art. 9

Ueberlauter Ausruf, zudringliches Auffordern zum Kaufe, Anhalten der Marktbesucher, insbesondere die Verwendung von Lautsprechern sind untersagt. Der Markthandel hat sich in angemessenen, ruhigen und anständigen Formen abzuwickeln.

V. Besondere Vorschriften

a) Viehmarkt

Art. 10

Der Viehmarkt beginnt um 0900 Uhr (an den beiden Jahrmärkten um 0700 Uhr) und endet um 1300 Uhr. Die Viehauffuhr muss bis 1000 Uhr beendet sein. Vorzeitiger Auftrieb ist untersagt.

Art. 11

Mit Vieh darf auf Strassen und Marktzugängen nicht angehalten und nicht gehandelt werden.

Art. 12

Das für den Markt bestimmte Vieh muss gut gereinigt, mit genügendem Anbindematerial versehen, auf den Marktplatz geführt werden. Freier herdeweiser Auftrieb ist nur gestattet, wenn die Tiere genügend beaufsichtigt werden, so dass der Strassenverkehr nicht beeinträchtigt und der tierärztliche Untersuchungsstörungsfrei vor sich gehen kann. Schweine müssen mit geeigneten Fahrzeugen auf den Markt geführt und wieder abtransportiert werden.

Beim Transport und während des Marktes ist jegliche Tierquälerei zu vermeiden.

Art. 13

Alle Tiere sind am Markteingang tierärztlich zu untersuchen. Der Marktpolizei sind Verkehrsscheine vorzulegen, die sie kontrolliert und abstempelt.

Art. 14

Die eidgenössischen und kantonalen tierseuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten.

b) Obst- und Gemüsemarkt

Art. 15

Der Obst- und Gemüsemarkt beginnt um 0830 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Auffuhr beendet sein.

Art. 16

Unreife oder verdorbene Ware darf nicht auf den Markt gebracht und feilgehalten werden. Die Qualitätskontrolle erfolgt durch die Marktaufsicht. Die feilgebotenen Produkte sind entweder pro Stück oder nach Gewicht unmissverständlich und gut leserlich anzuschreiben. Die Preise sind von Anfang an deutlich sichtbar anzubringen. Die Gebinde müssen in einer Mindesthöhe von ca. 50 cm ab Boden aufgestellt werden.

c) Warenmarkt

Art. 17

Öffentlicher Grund darf für das Feilbieten von Waren aller Art nur mit Bewilligung des Marktmeisters (im Einvernehmen mit den behördlichen Instanzen) benützt werden.

Art. 18

Der Marktmeister bestimmt die Art und Weise, wie die Marktstände aufzustellen sind und der Platz auszunützen ist. Vorbauten über den Standtisch durch Kisten, Latten, Fahnen, Affichen usw. dürfen 60 cm nicht überschreiten. Fahrbare Verkaufswagen, die in ihrer Breite und in ihrem Dachvorbau den Marktverkehr nicht behindern, können auf Gesuch zugelassen werden. Willkürliche und eigenmächtige Verlegung einzelner Stände ist nicht erlaubt. Für Beschädigungen des Standmaterials während des Marktes haftet der Standbenützer.

Art. 19

Marktfahrer, die einen Stand oder Platz belegen wollen, haben sich schriftlich bis spätestens 10 Tage vor dem Markte anzumelden und das Stand- und Platzgeld einzuzahlen, unter Angabe der Verkaufsartikel. Ohne Vorauszahlung der Taxe werden Stände und Plätze nur zugeteilt, soweit es die Verhältnisse erlauben.

Art. 20

Die Stand- und Platzkarten werden vor den Jahrmärkten den Bewerben rechtzeitig zugestellt. Händlern, welche regelmässig die Wiler-Märkte befahren, wird nach Möglichkeit jeweils der gleiche Standplatz zugeteilt. Im übrigen werden die Stände oder Plätze in der Reihenfolge der Anmeldungen zugewiesen.

Art. 21

Händler, welche am Markttag noch nicht im Besitze einer Stand- oder Platzkarte sind, haben sich beim Marktmeister zu melden. Das Stand- und Platzgeld wird, soweit es nicht voreinbezahlt wurde, auf dem Platze eingezogen. Händler, die eigenwillig einen Platz beanspruchen, haben die ordentliche Gebühr und als Zuschlag eine Ordnungsbusse zu bezahlen.

Art. 22

Marktstände dürfen von Händlern, die am Marktbesuch verhindert sind, nur mit Einverständnis des Marktmeisters an Dritte abgetreten werden.

Art. 23

Das Elektrizitätswerk Wil erstellt den Stromanschluss. Händler, die davon Gebrauch machen, haben am Markttag eine Lichtanschluss-Gebühr zu bezahlen, die vom Marktmeister eingezogen wird.

Art. 24

Die Auffuhr für bestellte und zugesicherte Stände muss bis 1000 Uhr vollzogen sein. Nichtbelegte Stände oder Plätze können nach diesem Zeitpunkt anderweitig vergeben werden. Das einbezahlte Standgeld wird nur in begründeten Fällen zurückerstattet, wenn eine Abmeldung beim Marktmeister eingetroffen ist.

Art. 25

Geschirr, Töpferwaren und dergleichen dürfen auf den angewiesenen Plätzen auch auf dem Boden zum Verkauf aufgestellt werden. Im übrigen darf nicht ab Boden verkauft werden. Jeglicher zirkulierender Strassenhandel ist verboten.

Art. 26

Die Marktkommission kann im Einverständnis mit dem Gemeinderat an besonderen Anlässen (z.B. Fastnachtsonntag, Sportveranstaltungen) und bei einem ausgesprochenen Bedürfnis den Verkauf von Lebensmitteln auf Strassen und Plätzen gestatten. Die Bewilligung für den Verkauf grillierter Wurstwaren im Freien muss bei der Gesundheitskommission eingeholt werden.

VI. Gebühren, Propaganda und Bussen

Art. 27

Der Gemeinderat setzt die Gebühren, die Taxen, den Propagandabeitrag und die Bussen in einem besonderen Tarif fest.

Art. 28

Für den Markt ist in der Presse durch Inserate zu werben. An diese Kosten wird mit dem Stand- und Platzgeld ein Propagandabeitrag eingezogen.

Art. 29

Wer den Bestimmungen dieser Marktordnung widerhandelt und wer Anordnungen von Marktkommission und Marktmeister missachtet, kann bis zu Fr. 300.-- gebüsst werden, sofern nicht das Strafgesetz angewendet werden muss.

VII. Schlussbestimmung

Art. 30

Diese Marktordnung ersetzt jene vom 17. 6. 1949. Sie tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Oberbehörde in Kraft.

Wil, 21. November 1973

Namens des Gemeinderates:
Der Stadtammann:



Der Stadtschreiber:

H. L. Fär
L. Leuber

Durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 11. MRZ 1974

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Regierungsrat:

W. Herrmann